

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma MICOTRON GmbH

§1 Allgemeines

Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Der Käufer erkennt mit seiner Auftragserteilung die alleinige Gültigkeit dieser AGB an. Etwaigen Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit grundsätzlich widersprochen. Insbesondere von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

§2 Angebot und Auftrag

- 1.a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Für den Leistungsumfang ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Erfolgt keine solche Bestätigung, so ist der widerspruchslos angenommene schriftliche Auftrag hilfsweise verbindlich. Für einen Widerspruch behalten wir uns eine Frist von 7 Tagen nach Auftragseingang vor.
- b) Einwendungen gegen unsere Auftragsbestätigung müssen unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Ausstellungsdatum erhoben werden. Wir sind berechtigt die infolge späterer Einwendungen bzw. Änderungen entstehenden Mehrkosten dem Käufer zu berechnen.
2. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für nachträgliche Vertragsänderungen.
3. Wir behalten uns die uneingeschränkten Eigentums- und urheberrechtlichen Verwendungsrechte bezüglich unserer Angebotsunterlagen vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zugänglich gemacht werden.

§3 Preise

Die vereinbarten Preise gelten bei Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung und Versand. Die Preise sind freibleibend und verstehen sich in EURO. In unseren Preisen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten, diese wird zusätzlich berechnet.

§4 Eigentumsvorbehalt

- 1.a) Wir behalten uns an allen dem Käufer gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) das Eigentum vor, bis der Käufer den Kaufpreis für die Vorbehaltsware vollständig gezahlt hat.
 - b) Hat der Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung sonstige Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung zu uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, so behalten wir uns das Eigentum an der Vorbehaltsware darüber hinaus vor, bis der Käufer auch diese Forderungen erfüllt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer genannte Warenlieferungen bereits gezahlt ist.
 - c) Entstehen nach der Lieferung der Vorbehaltsware weitere Verbindlichkeiten gegenüber uns, so behalten wir uns das Eigentum an der Vorbehaltsware darüber hinaus vor, bis der Käufer auch diese Verbindlichkeiten uns gegenüber erfüllt hat.
 - 2.a) Der Käufer ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverarbeiten.
 - b) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete oder umgearbeitete Ware ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Vereinbarung.
 - c) Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen verwendeten Sachen und des Verarbeitungswertes oder Umbildungswertes, zu. Der Käufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns.
 - d) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (gem. §947 BGB), so gehen die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Käufers an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen verbundenen Sachen auf uns über. Der Käufer verwahrt sie unentgeltlich für uns.
 - e) Auf die nach Abs.4.c) und d) entstehenden Miteigentumsanteile finden die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechende Anwendung.
 - 3.a) Der Käufer ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Zur Verpfändung, Sicherungsübereignung oder zum Tausch der Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
 - b) Stundet der Käufer seinen Abnehmern den Verkaufspreis, so hat er sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Ohne diesen Vorbehalt ist der Käufer nicht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt.
 - c) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Recht (z.B. unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware dem Käufer erwachsenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab. Dies gilt auch für Saldoforderungen aus einem vereinbarten Kontokorrent.
 - d) Wir ermächtigen den Käufer, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Wir sind berechtigt diese Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Offenlegung der dem Käufer erwachsenden Forderungen zu verlangen, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, wenn gegen den Käufer die Einzelzwangsvollstreckung betrieben wird, wenn erhebliche Vermögensverschlechterung eintritt oder wenn Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
 - 4.a) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
 - b) Verstößt der Käufer gegen die Benachrichtigungspflicht sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Käufer sofort geltend zu machen; soweit die Lieferung noch nicht erfolgt ist, können wir nach eigener Wahl sowohl sofort als auch Zugum-Zug gegen Bezahlung liefern.
 5. Übersteigt der Wert der uns aus dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten die Forderung um insgesamt mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die uns aus dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten nach eigener Wahl bis zur genannten Wertgrenze freizugeben.
 - 6.a) Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen hin, die Vorbehaltswaren jederzeit an uns heraus zu geben. Dieses Verlangen allein bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag.
 - b) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder Vermögensverfall, so haben wir das Recht, nach der Erklärung des Rücktritts vom Vertrag die Vorbehaltsware beim Käufer abzuholen, zu diesem Zwecke die Räume zu betreten, in denen die Vorbehaltsware lagert und sodann die Ware für uns nach eigenem Ermessen zu lagern.
- ### §5 Zahlungsbedingungen
- 1.a) Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, ist die Zahlung spätestens bei Lieferung ohne Abzüge fällig.
 - b) Kommt der Käufer in Annahmeverzug (gem. §293 BGB), so tritt die Fälligkeit mit dem Datum der Lieferbereitschaft ein. Bezüglich der vorübergehenden Annahmeverhinderung i.S.d. §299 BGB wird bestimmt, daß die Fälligkeit spätestens nach Ablauf von 5 Werktagen eintritt.
 - 2.a) Der Käufer darf fällige Zahlungen weder zurückhalten noch mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, die

- Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- b) Erfolgt die Zahlung trotz eingetretener Fälligkeit nicht, so ist der Käufer zur Bezahlung aller Kosten verpflichtet, die beim Mahnverfahren sowie bei der außergerichtlichen oder gerichtlichen Forderungseinziehung anfallen.
- §6 Lieferbedingungen**
- 1.a) Die Lieferung erfolgt ab Werk. Dies gilt auch wenn wir die Kosten für den Versand übernehmen. In diesem Fall erfolgt die besondere Transportversicherung der zu liefernden Ware nur auf schriftliche Bestellung und auf Kosten des Käufers.
- b) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 2.a) Liefer- bzw. Leistungsfristen und Termine sind unverbindlich.
Die Fristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung; jedoch nicht vor vollständiger Beibringung der durch den Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben o. sonstiger durch den Käufer im voraus zu erbringender Leistungen. Umstände wie höhere Gewalt, Arbeitskampf sowie unvorhersehbare Hindernisse o. sonstige nicht von uns zu vertretende Umstände, berechtigen uns zu einer angemessenen Verlängerung der Fristen bzw. Verschiebung der Termine.
- b) Geraten wir bei Nichteinhaltung der Termine bzw. Fristen aus einem anderen als der in 2.a) genannten Gründe in Verzug, so ist der Käufer berechtigt schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren erfolglosem Verstreichen vom Auftrag hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder Unmöglichkeit, auch solche, die bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit ein für uns tätiger gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- c) Geraten wir mit einem Teil der Lieferung oder Leistung in Verzug, oder wird ein Teil der Lieferung oder Leistung unmöglich, so kann der Käufer nur dann vom Vertrag gem. 2.b) zurücktreten, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.
3. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Vorlieferant nicht richtig oder nicht rechtzeitig liefert, vorausgesetzt, daß auch ein kongruenter Deckungskauf nicht zu einer rechtzeitigen Lieferung an uns führt.
- §7 Gefahrübergang**
1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.
2. Wird die Versendung auf Wunsch oder durch ein Verschulden des Käufers verzögert, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft der Ware auf den Käufer über.
- §8 Urheber- bzw. Nutzungsrecht**
- 1.a) Wir behalten uns bzw. unseren Mitarbeitern die Urheberrechte an sämtlichen, unsere Produkte und Dienstleistungen betreffende, Darstellungen i.S.d. §2 UrhG vor. Wir haben das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht für alle durch uns bzw. unsere Mitarbeiter geschaffenen Werke i.S.d. UrhG.
- b) Der Käufer bzw. Mieter erwirbt ausschließlich das zum ordnungsgemäßen Gebrauch unserer Produkte notwendige einfache Nutzungsrecht. Jegliche über den ordnungsgemäßen Gebrauch hinausgehende Handlungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung. Dies gilt insbesondere für das Anfertigen oder Vervielfältigen jeglicher Unterlagen (z.B. Beschreibungen, Stücklisten, Schaltpläne) die unsere Produkte oder Dienstleistungen betreffen. Sämtlicher, auch nur teilweiser, Nachbau ist untersagt.
- 2.a) Wir behalten uns und unseren Mitarbeitern ausdrücklich die Urheberrechte an sämtlichen in unseren Produkten und Dienstleistungen enthaltenen Computerprogrammen gem. §69a-g UrhG vor. Wir haben das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht an allen durch uns und unsere Mitarbeiter geschaffenen Computerprogrammen i.S.d. UrhG.
- b) Sämtliche Formen des Ausdrucks, der Abschrift und der Kopie, auch auszugsweise, sind grundsätzlich untersagt. Dies bedeutet auch, daß das Auslesen der verwendeten EPROMs untersagt ist. Unsere Computersysteme sind ausschließlich von einer Bedieneroberfläche aus zu benutzen. Jedes Verlassen dieser Oberfläche bedeutet einen unerlaubten Eingriff in unser System. Ein Datenverlust ist bei ordnungsgemäßem Gebrauch unserer Systeme unmöglich. Daher ist die Erstellung von Sicherungskopien unnötig und wird hiermit grundsätzlich untersagt. In Fällen eines unverschuldeten Verlustes (bzw. einer Beschädigung) wird durch uns Ersatz geleistet.
- §9 Gewährleistung**
- 1.a) Wir leisten unserem Käufer gegenüber dafür Gewähr, daß unsere Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges auf den Käufer frei von Fehlern sind und die zugesicherten Eigenschaften haben. Gleiches gilt für unsere Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Erbringung. Es gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges bzw. der Erbringung. Bei einem Verbrauchsgüterkauf von Neuwaren gilt entsprechend die gesetzl. Verjährungsfrist von 24 Monaten.
- b) Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware kommt für einen Gewährleistungsanspruch grundsätzlich nicht in Betracht. Ebenso ausgeschlossen sind Beanstandungen die auf Nichtbeachtung eindeutiger Benutzungshinweise (z.B. Eich- und Bedienungsanweisungen) oder auf nachweislich gebrauchsuntypischen Einsatz der Produkte zurückzuführen sind.
2. Nur bei beiderseitigem Handelsgeschäft:
Bezüglich der Untersuchungs- und Mängelrügepflichten des Käufers gelten die §§377, 378 HGB; wobei zusätzlich vereinbart wird, daß uns die Mängelanzeige spätestens 5 Werktagen nach Gefahrübergang bzw. Entdeckung des Mangels schriftlich vorliegen muß. Anderenfalls sind wir zu einer Gewährleistung nicht mehr verpflichtet.
- 3.a) Das Auftreten eines Mangels berechtigt den Käufer nur zur Einbehaltung eines den Mangelumständen angemessenen Teiles des Kaufpreises. Bezüglich der Begleichung einbehaltener Forderungen nach Abschluß der Mangelbearbeitung in unserem Hause gilt §5 analog.
- b) Die Kosten für den (Hin- und Rück-) Versand, sowie für eventuelle Demontagen und Montagen sowie Montageaufwand am Einsatzort, beanstandeter Produkte trägt grundsätzlich der Käufer.
4. Liegt an der beanstandeten Ware kein Mangel vor, so trägt der Käufer die Kosten für die Bearbeitung der Angelegenheit in unserem Hause.
5. Wird ein Mangel festgestellt, so kann der Käufer nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Schlägt die Nachbesserung bzw. die Ersatzlieferung fehl, so kann der Käufer Wandelung oder Minderung verlangen.
6. Für etwa gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Lieferung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Produkthaftpflicht, haften wir nicht, sofern nicht zwingendes Recht eine Haftung ausdrücklich vorschreibt.
- §10 Schlußbestimmungen**
1. Erfüllungsort ist der Sitz unserer Firma. Gerichtsstand ist Hannover.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
3. Sämtliche Bestimmungen gelten als vereinbart, sofern nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt. Die eventuelle Nichtigkeit eines Teiles der vorstehenden Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.